

M E R K B L A T T

Zur Aufstellung von Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gem. § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. 1996 I S. 1695) für Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe in Verbindung mit §§ 15 - 19 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NW 1993 S. 676).

1. Allgemeines

Nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern und Abfüllen sowie Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe oder Teile dieser Anlagen sowie technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher und herkömmlicher Art sind, nur verwendet werden, wenn ihre Eignung festgestellt ist.

Bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Bei serienmäßig hergestellten Anlagen und Anlagenteilen gilt die Bauartzulassung als Eignungsfeststellung.

Zuständig für die Erteilung der Eignungsfeststellung für Einzelanlagen ist der Kreis als Untere Wasserbehörde.

2. Form und Inhalt des Antrages

2.1 Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist in 2-facher Ausfertigung geheftet und durchnummeriert einzureichen.

Sämtliche Anlagen des Antrages sind vom Verfasser sowie vom Antragsteller mit Angabe des Datums zu unterschreiben und in einem Inhaltsverzeichnis aufzuführen.

Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden; die Nachforderung von Unterlagen oder weiteren Antragsausfertigungen bleibt vorbehalten.

2.2 Der Antrag auf Eignungsfeststellung soll alle Angaben und Pläne (Zeichnungen sowie erforderliche wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung und bauaufsichtliche Prüfzeichen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und bauaufsichtliche Zustimmungen, Nachweise über die Eignung der Anlagenteile, Beschreibungen und statische Nachweise) enthalten, die notwendig sind, um die technischen Mindestanforderungen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe nachzuweisen.

In den Antragsunterlagen sind insbesondere anzugeben:

Name und Anschrift der projektierenden Firma und des Betreibers der Anlage sowie der genaue Betriebsort, die Lage des Baugrundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück).

2.2.1 Der Erläuterungsbericht beschreibt neben den Grundzügen der Lageranlage die zur Beurteilung des Antrages unter Berücksichtigung der Darstellungen wichtigen technischen Details (Gegenstand, Umfang und Art der Lagerung) mit weiteren Angabe über

2.2.1.1 Lagermedium (eingehende Erläuterung der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Stoffes mit Angabe der Wassergefährdungsklasse); vorhandene DIN-Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

2.2.1.2 Behälteraufbau

Die Bauart, Größe, Zahl und Rauminhalt der Lagerbehälter sowie die Anforderungen, die Bauart und das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume (s. auch Baubeschreibung).

Beständigkeitsnachweis gegenüber Lagermedium.

2.2.1.3 Flüssigkeitsführende Rohrleitungen

- Ausführung
- Werkstoff
- Korrosionsschutz
- Armaturen
- Beständigkeit gegen Lagerflüssigkeit

2.2.1.4 Art der Lagerung

- unterirdisch
- oberirdisch im Freien
- oberirdisch im Auffangraum

2.2.1.5 Umfüllvorgang

- Befüllen
- Entleeren

2.2.1.6 Abfüllplatz

- Aufbau und Befestigung
- Entwässerung

2.2.1.7 Baubeschreibung

- Baustoffe
- Verbundanstrich mit Beschichtungsträger
- wasserdurchlässiger Stahlbeton
- Schutzbeton (Magerbeton)
- Isolierfolie (Typ)
- Unterbeton, Sauberkeitsschicht
- Bauteile
- statischer Nachweis
- Übersichtsplan M 1 : 10.000 bis 1 : 25.000, auf dem die Lage des Betriebes rot gekennzeichnet ist
- Lageplan im Maßstab 1: 1.000 bis 1 : 5.000, auf dem die im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstücke gelb umrandet sind mit Standort der Lagerungsstätte und der Abgabeeinrichtungen mit den zugehörigen Rohrleitungen, die Abstände zu anderen Lager behältern, zu Bodenabläufe mit und ohne Abscheider, zu Entwässerungsleitungen, Wasser- und Energieversorgungsleitungen sowie zu Brunne und oberirdischen Gewässern
- Aufstellungsplan M 1 : 25
- Baukosten

2.2.1.8 Ausrüstungsteile, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen

- Be- und Entlüftungsleitungen
- Flüssigkeitsstandanzeiger
- Überfüllsicherungen
- Leckanzeigergerät
- Leckschutzauskleidung
- Lecksonden

- Abdichtungsmittel
- Beschichtungen
- Auskleidungen

2.2.1.9 Angaben zur Bedienung von Anlagen

- Betriebsanweisung
- Einweisung
- Kennzeichnung
- Überwachung der Anlage
- Betriebskontrollblatt
- Wartung

3. Hinweise

3.1 Die Genehmigung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

3.2 Ein förmliches Verfahren wird nicht durchgeführt.

3.3 Die Eignungsfeststellung ersetzt nicht die Baugenehmigung.